

# RS Lvwg 2019/2/26 LVwG-AV- 223/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2019

## Rechtssatznummer

5

## Entscheidungsdatum

26.02.2019

## Norm

WRG 1959 §12  
WRG 1959 §41 Abs1  
WRG 1959 §41 Abs4  
WRG 1959 §60 Abs1 litc  
WRG 1959 §63 litb  
WRG 1959 §111  
AVG 1991 §42

## Rechtssatz

Die Frage nach der Möglichkeit der Prälusion der Eigentümer von antragsgemäß direkt in Anspruch genommenen Grundstücken stellt sich nicht: Die Behörde hat (auch wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich gegenteilig erklärt hat) zu prüfen, ob eine Zustimmung vorliegt. Ist dies der Fall, stehen fremde Rechte der Erteilung der Bewilligung nicht entgegen. Wird der Behörde gegenüber keine Zustimmungserklärung abgegeben bzw. vorgelegt, hat sie die Zulässigkeit der

Einräumung von Zwangsrechten zu prüfen und bejahendenfalls die Genehmigung unter Einräumung des Zwangsrechtes zu erteilen, andernfalls zu versagen. Im Falle der Erlangung einer Zustimmung des Betroffenen liegt es allein beim Konsenswerber, dafür Sorge zu tragen, dass sich diese als tragfähig erweist, etwa durch Abschluss eines entsprechenden, zweckmäßigerweise im Bewilligungsbescheid zu beurkundenden bindenden Vertrages.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Bewilligung; Schutzwasserbau; fremde Rechte; Grundeigentum; Prälusion; Zwangsrechte; Übereinkommen; Rechtsverletzungsmöglichkeit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.223.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)